

Anlage 2 Strukturqualität fachärztlicher Versorgungssektor

zum Vertrag zur Durchführung des Strukturierten Behandlungsprogramms (DMP) nach § 137f SGB V
Koronare Herzkrankheit (KHK) zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen und den Krankenkassen

Vertragsärzte, zu denen bei entsprechender Indikation nach Anlage 4, Ziffer 1.6.2 dieses Vertrages zu überweisen ist, sind solche, die folgende Anforderungen an die Strukturqualität – persönlich oder durch angestellte Ärzte - erfüllen:

Die apparativen Voraussetzungen müssen in jeder für dieses DMP gemeldeten Betriebsstätte erfüllt sein.

Leistungserbringer der zweiten Versorgungsstufe	Voraussetzungen
<p><i>Kardiologisch qualifizierter fachärztlich tätiger Internist/qualifizierte fachärztlich tätige Internistin</i></p> <p>oder</p> <p><i>Facharzt/-ärztin für Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie zur nicht-invasiven Diagnostik und Therapie der KHK</i></p>	<p><u>Allgemeine Voraussetzungen:</u></p> <p>Kenntnisnahme des Vertrages, Berücksichtigung der KVS-Mitteilungen und Veröffentlichungen im Internet, z. B. die DMP-FAQ</p> <p><u>Fachliche Voraussetzungen:</u></p> <p>Facharzt/-ärztin für Innere Medizin mit der Berechtigung zum Führen der Schwerpunktbezeichnung „Kardiologie“</p> <p>oder</p> <p>Facharzt/-ärztin für Innere Medizin, der/die bis zum 31.12.2004 keine besondere Genehmigung für die Echokardiografie besaß, jedoch bis 3 Monate nach Inkrafttreten des Vertrages diese besondere Genehmigung nachweist.</p> <p>Fachärzte/-ärztinnen, die die bis einschließlich 31.03.2021 gültigen Strukturvoraussetzungen erfüllen und die Zulassung zur Teilnahme am DMP bis zum 31.03.2021 erhalten haben, nehmen auch ab dem 01.04.2021 weiterhin am DMP teil.</p> <p>Regelmäßige KHK-spezifische Fortbildung, z. B. durch Qualitätszirkel; mindestens einmal jährlich</p> <p><u>Organisatorische Voraussetzungen und Geräte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Blutdruckmessung nach nationalen Qualitätsstandards ▪ 24-Stunden-Blutdruckmessung nach nationalen Qualitätsstandards ▪ Qualitätsgesicherte EKG-Durchführung ▪ Belastungs-EKG unter Berücksichtigung der Leitlinien zur Ergometrie¹ ▪ Echokardiografie unter Berücksichtigung der Qualitätsleitlinien in der Echokardiografie² in Bezug auf die Ausstattung und den Nachweis der Befähigung zur Durchführung der Echokardiografie gegenüber der KVS

¹ Leitlinien zur Ergometrie. Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie - Herz- und Kreislaufforschung, bearbeitet im Auftrag der Kommission für Klinische Kardiologie von H. J. Trappe und H. Löllgen: Z. Kardiol. 89(2000), 821-837

² Qualitätsleitlinien in der Echokardiografie, herausgegeben vom Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie - Herz- und Kreislaufforschung Z. Kardiol 86: 387-403 (1997)

Leistungserbringer der zweiten Versorgungsstufe	Voraussetzungen
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Laborchemische Untersuchungen in einem Labor, welches ein Ringversuchszertifikat nachweisen kann ▪ Möglichkeit zur Durchführung der Röntgenuntersuchung des Thorax ggf. per Auftragsleistung ▪ Möglichkeit zur Funktionsanalyse eines Herzschrittmachers⁵ und/oder eines implantierten Kardioverters bzw. Defibrillators ggf. per Auftragsleistung
<p><i>Facharzt/-ärztin für Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie</i> mit der Möglichkeit zur Ausführung und Abrechnung invasiv kardiologischer Leistungen³ (Linksherzkatheteruntersuchungen, therapeutische Katheterinterventionen)</p>	<p><u>Allgemeine Voraussetzungen:</u> Kenntnisnahme des Vertrages, Berücksichtigung der KVS-Mitteilungen und Veröffentlichungen im Internet, z. B. die DMP-FAQ</p> <p><u>Fachliche Voraussetzungen:</u> Facharzt/-ärztin für Innere Medizin mit der Berechtigung zum Führen der Schwerpunktbezeichnung „Kardiologie“</p> <p>Nachweis³ der Befähigung zur Durchführung invasiver kardiologischer Leistungen (Linksherzkatheteruntersuchungen, therapeutische Katheterinterventionen) gegenüber der KVS</p>
<p>Kardiologe mit der Möglichkeit zur Abklärung von Indikationen für spezielle interventionelle Maßnahmen⁴ sowie zur Funktionsanalyse eines Herzschrittmachers⁵ und/oder eines implantierten Kardioverters bzw. Defibrillators</p>	<p><u>Fachliche Voraussetzungen:</u> Facharzt/-ärztin für Innere Medizin mit der Berechtigung zum Führen der Schwerpunktbezeichnung „Kardiologie“</p> <p>Nachweis⁵ der Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Herzschrittmacher-Kontrolle (Nummer 13552 des EBM) gegenüber der KVS</p> <p>Abrechnungserlaubnis der KVS</p>

³ gem. „Voraussetzung gem. § 135 Abs. 2 SGB V zur Ausführung und Abrechnung invasiv kardiologischer Leistungen (Vereinbarung zur invasiven Kardiologie) in der ab dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung

⁴ Zu den speziellen interventionellen Maßnahmen zählen insbesondere die kardiale Resynchronisationstherapie (CRT) und die Therapie mit implantierbaren Kardioverter-Defibrillatoren (ICD)

⁵ gemäß „Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach §135 Abs. 2 SGB V zur Kontrolle von aktiven kardialen Rhythmusimplantaten (Qualitätssicherungsvereinbarung Rhythmusimplantat-Kontrolle) Stand 3.7.2018, In Kraft seit 1.10.2018“